

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
53/90	Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/53/L.39/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	24	7. Dezember 1998	69
53/91	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/53/L.21/Rev.1).....	35	7. Dezember 1998	70
53/92	Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika (A/53/L.40/Rev.1 und Rev.1/Add.1).....	164	7. Dezember 1998	73
53/93	Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala (A/53/L.20 und Add.1).....	44	7. Dezember 1998	75
53/94	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/53/L.22/Rev.2 und Rev.2/Add.1).....	44	7. Dezember 1998	76
53/95	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/53/L.57 und Add.1).....	43	8. Dezember 1998	78
53/168	Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/53/L.67).....	46 a)	10. Dezember 1998	79
53/202	Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen (A/53/L.73).....	30	17. Dezember 1998	80
53/203	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/53/L.66 und Add.1)			
	A. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit.....	20 c) und 45	18. Dezember 1998	81
	B. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan.....	20 c) und 45	18. Dezember 1998	83

**53/1. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen**

**A**

**HILFE FÜR BANGLADESCH IM ANSCHLUSS AN DIE VERHEERENDEN ÜBERSCHWEMMUNGEN**

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst betroffen* über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die in den letzten Wochen durch die schwersten Überschwemmungen verursacht wurden, die Bangladesch je erlitten hat,

*in Anbetracht* dessen, daß Bangladesch eines der am wenigsten entwickelten Länder ist und daß sich seine Lage durch das häufige Auftreten verheerender Naturkatastrophen verschlimmert hat,

*in der Erkenntnis*, daß Naturkatastrophen ein Entwicklungsproblem von großer Tragweite darstellen, das nur durch einen beträchtlichen Aufwand an Ressourcen überwunden werden kann, wobei die auf nationaler Ebene unternommenen Anstrengungen durch internationale finanzielle und technische Hilfe ergänzt werden müssen,

*in Anerkennung* der großangelegten Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen, die die Regierung und die Bevölkerung Bangladeschs unternehmen, um das Leid der Katastrophenopfer zu lindern und das Land wieder auf den Entwicklungspfad zurückzuführen,

*sich dessen bewußt*, daß langfristige internationale Hilfe und Investitionen erforderlich sind, um die Folgen derartiger Katastrophen abzuschwächen oder zu verhindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Appell des Generalsekretärs an die internationale Gemeinschaft, der von den Überschwemmungen heimgesuchten Bevölkerung Bangladeschs Hilfe und Unterstützung zu gewähren,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Appell des Ministerpräsidenten und der Regierung Bangladeschs an die internationale Gemeinschaft, dem Land Unterstützung zu gewähren, damit es sich von den verheerenden Folgen der Überschwemmungen erholen kann,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und der Bevölkerung Bangladeschs, die sich tapfer der Katastrophe stellen;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, umgehend zu handeln und großzügig die Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen und -programme zu unterstützen, die Bangladesch im Anschluß an diese beispiellose Katastrophe in die Wege geleitet hat;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen und Gruppen, die die sofort unternommenen Hilfe- und Normalisierungsanstrengungen der Regierung Bangladeschs so großzügig unterstützt haben;

4. *spricht dem Generalsekretär ihren tiefempfundenen Dank für die Maßnahmen aus, die er unverzüglich ergriffen hat, um humanitäre Hilfe zu mobilisieren und die Tätigkeit der Organisationen der Vereinten Nationen im Feld zu koordinieren, damit die internationale Gemeinschaft gezielt und koordiniert Hilfe gewähren kann, und ersucht ihn, diese Anstrengungen durch wirksame Maßnahmen fortzusetzen;*

5. *ersucht die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, alles Erforderliche zu tun, um Bangladesch Unterstützung und Hilfe zu gewähren, damit es seine Kapazität zur Aufstellung von Katastrophenbereitschafts- und -vorbeugungsprogrammen ausbauen und seine Pläne und Programme umsetzen kann, die auf eine langfristige und wirksame Lösung der durch Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen verursachten Probleme abzielen.*

23. Plenarsitzung  
1. Oktober 1998

## B

NOTHILFE FÜR ANTIGUA UND BARBUDA, DIE DOMINIKANISCHE REPUBLIK, HAITI, KUBA UND ST. KITTS UND NEVIS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/21 P vom 18. September 1995 und 52/169 A bis M vom 16. Dezember 1997,*

*erschüttert über die Verluste an Menschenleben, die große Zahl der Betroffenen und die Verwüstungen, die der Hurrikan George zwischen dem 20. und dem 22. September 1998 in Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, Haiti, Kuba, St. Kitts und Nevis und mehreren anderen Ländern und Hoheitsgebieten der Region angerichtet hat,*

*im Bewußtsein der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans zu lindern,*

*im Hinblick auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene gravierende Situation zu mildern,*

*im Bewußtsein der schnellen Reaktion von Regierungen, Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, die Hilfe gewähren,*

*in der Erkenntnis, daß das Ausmaß der Katastrophe und ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, daß die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen, welche die Bevölkerung und die Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis unternehmen, Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,*

1. *bekundet ihre Unterstützung für die Anstrengungen der Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis sowie ihre Solidarität mit der Bevölkerung dieser Länder bei der Bewältigung dieser Katastrophe;*

2. *dankt allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;*

3. *fordert alle Staaten der internationalen Gemeinschaft nachdrücklich auf, vordringlich großzügige Beiträge zu den Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen in den betroffenen Ländern zu leisten und finanzielle Mittel zugunsten der nationalen und regionalen Hilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauanstrengungen bereitzustellen, die die betroffenen Länder unter Einsatz eigener und gemeinsamer Humanressourcen unternehmen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Regierungen von Antigua und Barbuda, der Dominikanischen Republik, von Haiti, Kuba und St. Kitts und Nevis dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Mittel zu beschaffen, sowie den betroffenen Ländern bei den Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen behilflich zu sein, die ihre Regierungen ergreifen;*

5. *ersucht die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, den Ländern der Region Unterstützung und Hilfe bei der Stärkung ihrer Katastrophenbereitschafts- und -vorbeugungskapazität zu gewähren;*

6. *ersucht außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem nächsten humanitären Fragen gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung unter Tagesordnungspunkt 20 einen Bericht über die in den Ziffern 4 und 5 genannten gemeinsamen Maßnahmen sowie über die Fortschritte vorzulegen, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden.*

28. Plenarsitzung  
5. Oktober 1998

## C

NOTHILFE FÜR BELIZE, COSTA RICA, EL SALVADOR, GUATEMALA, HONDURAS, NICARAGUA UND PANAMA

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/21 P vom 18. September 1995 und 53/1 B vom 5. Oktober 1998,

*mit großem Bedauern* über die Verluste an Menschenleben und die große Anzahl von Opfern, die der Hurrikan "Mitch" zwischen dem 26. und dem 29. Oktober 1998 in Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama gefordert hat,

*im Bewußtsein* der ungeheuren Sachschäden, die an den Ernten, an Wohnstätten, an der grundlegenden Infrastruktur sowie in touristischen und anderen Gebieten entstanden sind,

*in Anerkennung* der Bemühungen, die die Regierungen von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama unternehmen, um die Verluste an Menschenleben so gering wie möglich zu halten und der betroffenen Bevölkerung rasch Hilfe zu leisten,

*in Anbetracht* der ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die betroffenen Gebiete wiederaufzubauen und die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene gravierende Situation zu mildern,

*sich dessen bewußt*, daß für die Wiederaufbauarbeiten die breite und koordinierte Unterstützung sowie die Solidarität der internationalen Gemeinschaft erforderlich sind,

1. *spricht* den Regierungen und der Bevölkerung von Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama *ihre Solidarität und Unterstützung aus*;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, die die Rettungs- und Hilfsanstrengungen zugunsten der betroffenen Bevölkerung bisher unterstützt haben;

3. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, die Soforthilfe-, Wiederaufbau- und Hilfsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Länder zügig zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär und alle Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsorganisationen, Belize, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama bei der Ermittlung ihres Bedarfs zu unterstützen und mit für die kurz-, mittel- und langfristige Normalisierung der Wirtschaft und der Lage der betroffenen Bevölkerung sowie den Wiederaufbau zu sorgen;

5. *ersucht* die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen multilateralen Organisationen, vermehrte Unterstützung und Hilfe für den Ausbau der Katastrophenbereitschaftskapazität der betroffenen Länder zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem nächsten humanitären Fragen gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung unter Tagesordnungspunkt 20 über die in Ziffer 4 genannten gemeinsamen Maßnahmen sowie über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die bei den Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden.

50. Plenarsitzung  
2. November 1998

## D

INTERNATIONALE HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU NICARAGUAS: NACHWIRKUNGEN DES KRIEGES UND DER NATURKATASTROPHEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 45/15 vom 20. November 1990 betreffend die Situation in Zentralamerika sowie die Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992, 48/8 vom 22. Oktober 1993, 49/16 vom 17. November 1994, 50/85 vom 15. Dezember 1995 und 51/8 vom 25. Oktober 1996 betreffend den Tagesordnungspunkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

*in dem Bewußtsein*, daß Nicaragua trotz der in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft erzielten Reduzierung und Neuaushandlung seiner hohen Auslandsschuldenlast nach wie vor ein hochverschuldetes Land ist, was seine Fähigkeit beeinträchtigt, ein nachhaltiges Realwachstum zu gewährleisten,

*anerkennend*, daß auf dem Gebiet der Eigentumsprobleme trotz der bereits erzielten Fortschritte noch viel zu tun bleibt und daß die Lösung dieser Probleme ein wichtiger Faktor bei der Konsolidierung des Friedens und der Demokratie in Nicaragua ist,

*sowie in Anerkennung* der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um einen anhaltenden wirtschaftlichen Wiederaufbau zu fördern, und der beträchtlichen Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, mit Hilfe eines fortlaufenden Prozesses des nationalen Dialogs zur friedlichen Auseinandersetzung mit den nationalen Problemen einen breiten sozialen Konsens herbeizuführen,

*feststellend*, wie wichtig die derzeit in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft in Nicaragua durchgeführten Programme sind, die eine Kultur der Achtung vor den Menschenrechten schaffen, den Frieden untermauern und ethische Wertvorstellungen fördern sollen,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die bei der Katastrophenvorbeugung, der Milderung ihrer Auswirkungen und der Hilfeleistung an die Opfer im Rahmen des von den nicaraguanischen Behörden mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auf Gemeinde-, Regional- und Landesebene geschaffenen Systems erzielt wurden, das seine Wirksamkeit bei der Nothilfe unter Beweis gestellt hat, die zur Milderung der gravierenden Folgen der durch das El-Niño-Phänomen verursachten Dürre geleistet wurde, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Agrarproduktion des Landes hatte,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die Demobilisierung der letzten nach Beendigung des Krieges noch bestehenden bewaffneten Kräfte 1998 abgeschlossen wurde,

*in Anbetracht* dessen, daß das Landminenproblem trotz des Engagements der nicaraguanischen Behörden und trotz der Anstrengungen, die sie in Zusammenarbeit mit der Organisation der amerikanischen Staaten und dem Interamerikanischen Verteidigungsrat bei der Minenräumung unternahmen, in vielen Gegenden, die Schauplatz bewaffneter Konflikte waren, nach wie vor besteht, wodurch die Bevölkerung auch weiterhin gefährdet ist und die Bestellung des Bodens und der Personenverkehr in weiten Teilen des Landes verhindert wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die unter der Koordination des Generalsekretärs auch weiterhin aktiv die Anstrengungen unterstützt, die dieses Land im Hinblick auf seine wirtschaftliche Gesundung und seine soziale Entwicklung unternimmt,

*in Anbetracht* dessen, daß das El-Niño-Phänomen trotz der regionalen Feuerbekämpfungs- und -verhütungsstrategie die Trockenzeit im Zeitraum 1997-1998 verlängert hat, was zu einem Anstieg der Waldbrände in der zentralamerikanischen Region geführt hat, wobei Nicaragua das am schwersten in Mitleidenschaft gezogene Land war, in dem ausgedehnte Tropenwaldgebiete betroffen waren,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die gemäß Resolution 51/8 ergriffenen Maßnahmen<sup>1</sup>,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, unternommen hat, um die von der Regierung Nicaraguas und anderen Beteiligten im Hinblick auf die Lösung der besonderen wirtschaftlichen Probleme Nicaraguas, die Stärkung der Demokratie und die Konsolidierung des Friedens getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die gemäß Resolution 51/8 ergriffenen Maßnahmen<sup>1</sup>;

3. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, die Erarbeitung mittel- und langfristiger nationaler Programme und Strategien zu unterstützen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Anstrengungen und Fortschritten bei der Minenräumung in Nicaragua und fordert die Mitgliedstaaten der internationalen Organisationen auf, auch weiterhin die materielle, technische und finanzielle Unterstützung bereitzustellen, die die Regierung Nicaraguas benötigt, um die Minenräumtätigkeit in ihrem Staatsgebiet abzuschließen;

5. *betont*, daß die internationale Gemeinschaft ihre Zusammenarbeit mit Nicaragua fortsetzen muß, um seine Eigenanstrengungen zu ergänzen und ihm systematisch und zu günstigen Bedingungen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, mit dem Ziel, sein Wirtschaftswachstum und seine wirtschaftliche Entwicklung, die Erhaltung seiner natürlichen Ressourcen und die Stärkung seiner Demokratie wirksam zu fördern;

6. *bittet* die Gläubigerländer und die Finanzinstitutionen, Nicaragua auch künftig bei den Verhandlungen, die es zur Herbeiführung einer wirksamen und ausgewogenen Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems führt, zu unterstützen und ihm Hilfestellung zu geben, damit es so bald wie möglich der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder beitreten kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteil seiner Arbeitstagung 2000 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung  
16. November 1998

## E

### HILFE FÜR NIGER NACH DEN SCHWEREN ÜBERSCHWEMMUNGEN

#### *Die Generalversammlung,*

*ernsthaft besorgt* über die Verluste an Menschenleben und die beispiellose Zerstörung von Vermögenswerten, Wohnraum und Infrastruktur, die in den vergangenen Monaten durch die schwersten Überschwemmungen in der Geschichte Nigers verursacht wurden,

*daran erinnernd*, daß Niger zu den am wenigsten entwickelten und nach dem Index der menschlichen Entwicklung zu den ärmsten Ländern gehört,

*die Auffassung vertretend*, daß das Ausmaß der Katastrophe sowie ihre kurz- und mittelfristigen Folgen einen humanitären

<sup>1</sup> A/53/291.

Beitrag der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung von Nothilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen erfordern, der die Bemühungen der Regierung und des Volkes von Niger ergänzt,

*Kenntnis nehmend* von dem Appell um Hilfe bei der Bewältigung der katastrophalen Folgen der Überschwemmungen, den die Regierung Nigers am 19. August 1998 an die internationale Gemeinschaft gerichtet hat,

1. *bekundet* der Regierung und dem Volk Nigers *ihre Solidarität und Unterstützung* in dieser schweren Zeit;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Finanzinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Niger großzügig Hilfe zu gewähren, um die Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen und -programme zu unterstützen, die das Land unternimmt, um mit den katastrophalen Folgen der Überschwemmungen fertigzuwerden;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und den Einzelpersonen, die der Regierung Nigers bei der Durchführung der ersten Soforthilfemaßnahmen so großzügig geholfen haben;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe der internationalen Institutionen und der Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Nigers zu unterstützen.

59. Plenarsitzung  
16. November 1998

## F

### WIRTSCHAFTLICHE SONDERNOTHILFE FÜR DIE KOMOREN

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über wirtschaftliche Nothilfe für die Komoren<sup>2</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/30 F vom 13. Dezember 1996 über wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Komoren externen Ereignissen ausgesetzt waren und sind, die sich ihrer Kontrolle entziehen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem durch diese Ereignisse verursachten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Trauma, durch das die Wirtschaftstätigkeit der Regierung, darunter auch der Eingang von Staatseinnahmen aus weiten Teilen des Staatsgebiets, zum Erliegen kommt, was den Staat des größeren Teils seiner planmäßigen Haushaltseinkünfte beraubt,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, daß eine aufgrund dieser Ereignisse hervorgerufene schwere Wirtschaftskrise ernste politische Folgen hatte, die sich in den separatistischen Tendenzen niederschlugen, welche die territoriale Unversehrtheit und

den wirtschaftlichen und sozialen Fortbestand der Komoren seit März 1997 gefährden,

*in der Erkenntnis*, daß das Bruttoinlandsprodukt des Landes infolge dieser Situation zurückgegangen ist, was schädliche wirtschaftliche Folgen hatte; daß die Bevölkerung völlig verarmt ist; daß die Regierung nicht in der Lage ist, die Beamtengehälter regelmäßig auszuzahlen; daß durch den Mangel an Ressourcen die für das Überleben des Landes unabdingbaren Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme faktisch zum Stillstand gekommen sind; und daß eine schwere Rezession hervorgerufen wurde, die zum Zusammenbruch des Energiesektors und zu einer akuten Strom- und Treibstoffknappheit geführt hat,

*sich* der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung und das Volk der Komoren unternommen haben, um die am meisten betroffenen und den größten Entbehrungen ausgesetzten Bevölkerungskreise zu unterstützen,

*insbesondere in der Erwägung*, daß die Regierung der Komoren in Ermangelung anderer Ressourcen mit höchster Dringlichkeit den Großteil der für Staatsaufgaben erforderlichen Haushaltsmittel sowie die normalerweise für lebenswichtige wirtschaftliche und soziale Programme vorgesehenen Finanzmittel umwidmen mußte, um auf diese dringenden humanitären Bedürfnisse eingehen zu können,

*sowie in der Erwägung*, daß zu der ungünstigen Lage der Komoren, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, mehrere wichtige Faktoren verschärfend hinzukommen, so auch die räumliche Entfernung zu ihren Handelspartnern, die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die verschwindend geringe Größe des Binnenmarktes, der Preisverfall ihrer Ausfuhr Güter und ihr karger Boden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren<sup>2</sup>;

2. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er vom 25. August bis 6. September 1997 die multidisziplinäre humanitäre und technische Bewertungsmission rasch auf die Komoren entsandt hat, sowie für die Schlußfolgerungen der Mission, die in seinem Bericht enthalten sind;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dem in den Anhängen I und II des Berichts des Generalsekretärs genannten Bedarf an dringender Hilfe großzügig zu entsprechen und der Regierung der Komoren jede benötigte Hilfe zu gewähren, so auch in Form von nicht rückzuerstattenden Bar- und Sachleistungen sowie Schuldenerlaß, um sie in die Lage zu versetzen, mit ihren Haushaltsdefiziten fertigzuwerden;

4. *dankt* allen Staaten und allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie allen internationalen Organisationen, die es betrifft, darunter auch den Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, für die Nothilfe, die sie den Komoren gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, den Komoren im Benehmen mit ihrer Regierung

<sup>2</sup> A/53/330.

bei der Befriedigung ihrer dringendsten humanitären Bedürfnisse behilflich zu sein und ihre Anstrengungen zur Herbeiführung einer wirtschaftlichen Gesundung zu unterstützen;

5. *betont*, daß die verfügbaren Finanzmittel nichtsdestoweniger nach wie vor unter dem liegen, was mindestens erforderlich wäre, um die Erholung des Landes zu gewährleisten;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und Geberorgane sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Komoren jede benötigte finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren, um ihnen den Wiederaufbau und eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die genannte Hilfe zu mobilisieren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung  
16. November 1998

## G

### HILFE FÜR MOSAMBIK

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

*sowie unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992, 49/21 D vom 20. Dezember 1994 und 51/30 D vom 5. Dezember 1996, in denen sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

*in Bekräftigung* der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994, 50/82 vom 14. Dezember 1995, 51/149 vom 13. Dezember 1996 und 52/173 vom 18. Dezember 1997 über Unterstützung bei der Minenräumung und betonend, daß es notwendig ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

*eingedenk* dessen, daß Mosambik gerade einen verheerenden Krieg überstanden hat und daß es, um der derzeitigen Situation im Land angemessen zu begegnen, notwendig ist, in umfassender und integrierter Weise beträchtliche internationale Hilfe zu gewähren, die unter anderem Wiederansiedlungsprogramme mit Wiedereingliederungsprogrammen verknüpft, damit der nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsprozeß weiter gestärkt wird,

*sowie eingedenk* der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden<sup>3</sup>, und der bei dieser Gelegenheit von beiden Seiten eingegangenen Verpflichtungen,

*davon Kenntnis nehmend*, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die Bemühungen des Landes zu unterstützen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik<sup>4</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>4</sup>;

2. *begrüßt* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurde;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Festigung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und bei der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;

4. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Regierung und das Volk von Mosambik auch weiterhin zugunsten des Wiederaufbaus und der Entwicklung des Landes unternehmen;

5. *betont*, daß Mosambik maßgebliche Fortschritte bei der Abmilderung der Folgen eines verheerenden Krieges erzielt hat und daß auch weiterhin eine beträchtliche koordinierte internationale Unterstützung erforderlich ist, um dem Land bei der Deckung seines Entwicklungsbedarfs behilflich zu sein;

6. *weist nachdrücklich* auf die maßgeblichen Fortschritte *hin*, die die Regierung Mosambiks bei der Bereitstellung wichtiger sozialer Dienste und bei der Schaffung eines operativen Umfelds für die Armutsminderung und eine nachhaltige menschliche Entwicklung erzielt hat;

7. *begrüßt* die Entwicklungshilfe, die schwerpunktmäßig auf die Normalisierung der Lage und die Bereitstellung wichtiger sozialer Dienste und Infrastruktur, Investitionen in das Humankapital, die Förderung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe und die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Ausweitung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten ausgerichtet ist;

8. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die zur Minenbekämpfung in Mosambik beigetragen haben, *ihre Anerkennung aus* und fordert diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, auch weiterhin die nötige Unterstützung zu gewähren, damit die Regierung Mosambiks im Rahmen des laufenden Minenbekämpfungsprogramms ihre nationale Minenbekämpfungskapazität ausbauen kann;

<sup>3</sup> A/CONF.147/18, Erster Teil.

<sup>4</sup> A/53/157.

9. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu koordinieren, um ein angemessenes Eingehen auf den Entwicklungsbedarf Mosambiks zu gewährleisten;

c) der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zur Behandlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung vorzulegen.

59. Plenarsitzung  
16. November 1998

## H

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINIERUNG FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER GESUNDHEIT DER BEVÖLKERUNG, DIE SANIERUNG DER UMWELT UND DIE WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG DER REGION VON SEMIPALATINSK IN KASACHSTAN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/169 M vom 16. Dezember 1997,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup>,

*in Anbetracht* dessen, daß das Atomversuchsgelände von Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der damit verbundenen Folgen für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region zu großer Besorgnis Anlaß gibt,

*sich dessen bewußt*, daß die internationale Gemeinschaft der Frage der menschlichen, ökologischen und sozioökonomischen Dimensionen der Situation in der Region von Semipalatinsk gebührende Aufmerksamkeit widmen sollte,

*in Anbetracht* dessen, daß es notwendig ist, die nationalen und internationalen Bemühungen um die Wiederherstellung der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und die Sanierung der Umwelt in dieser Region zu koordinieren,

*ingedenk* dessen, daß Fachwissen erforderlich ist, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region von Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Almaty<sup>6</sup> der Staatsoberhäupter der zentralasiatischen Staaten vom 28. Februar 1997, mit

der das Jahr 1998 zum Jahr des Umweltschutzes in der Region Zentralasien erklärt wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup> und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die einen nützlichen Beitrag zur Erarbeitung eines Gesamtaktionsplans zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk bilden;

2. *betont*, daß der Region von Semipalatinsk und ihrer Bevölkerung mehr internationale Aufmerksamkeit geschenkt und mehr zur Lösung ihrer Probleme getan werden muß;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur ärztlichen Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung in der Region von Semipalatinsk zu gewähren;

4. *bittet* alle Staaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und andere Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung und zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region von Semipalatinsk beizutragen;

5. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberländer, die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds und Programme, an der Sanierung der Region von Semipalatinsk mitzuwirken;

6. *bittet* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen einen Konsultationsprozeß darüber einzuleiten, wie die für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk, namentlich die in dem Bericht des Generalsekretärs als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, notwendige Unterstützung mobilisiert werden könnte;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region von Semipalatinsk stärker in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>5</sup> A/53/424.

<sup>6</sup> A/52/112, Anhang.

## I

HILFE FÜR DIE NORMALISIERUNG UND  
DEN WIEDERAUFBAU LIBERIAS*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994, 50/58 A vom 12. Dezember 1995, 51/30 B vom 5. Dezember 1996 und 52/169 E vom 16. Dezember 1997,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>7</sup>,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und die Vereinten Nationen gemeinsam mit der Regierung Liberias zur Verwirklichung ihres Ziels der Friedenskonsolidierung unternehmen,

1. dankt allen Geberländern, den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Bretton-Woods-Institutionen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Teilnahme an der am 7. April 1998 in Paris abgehaltenen Geberkonferenz zugunsten des Wiederaufbaus Liberias und fordert diejenigen, die ihre Beitragszusagen und ihre Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zu tun;

2. dankt außerdem allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Hilfe und Unterstützung, die sie dem Friedenskonsolidierungsprozeß in Liberia gewährt haben, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen;

3. fordert alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Liberia Hilfe zu gewähren, um die Durchführung seines auf der Geberkonferenz vorgelegten Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erleichtern;

4. fordert die Regierung Liberias nachdrücklich auf, ein günstiges Umfeld für die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und einer Kultur des dauerhaften Friedens in dem Land zu schaffen, indem sie sich unter anderem zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, der nationalen Aussöhnung und der Menschenrechte verpflichtet;

5. lobt den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Entwicklungs- und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung jeder erdenklichen Hilfe im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, um der Regierung Liberias beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung des Landes, insbesondere auch bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge, Vertriebenen und demobilisierten Soldaten, behilflich zu sein;

b) seine Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias mit dem Ziel fortzusetzen, zu gegebener Zeit die zweite Rundtischkonferenz der Geber zu veranstalten, um je nach den Fort-

schritten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der nationalen Aussöhnung und der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit die Finanzierung der zweiten Phase des Programms für den nationalen Wiederaufbau zu erörtern;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 2000 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

7. beschließt, auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

59. Plenarsitzung  
16. November 1998

## J

HILFE FÜR DEN WIEDERAUFBAU UND  
DIE ENTWICKLUNG DSCHIBUTIS*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/169 K vom 16. Dezember 1997 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>8</sup>, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

in dem Bewußtsein, daß Dschibuti auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht und im Bericht über die menschliche Entwicklung 1998<sup>9</sup> unter den 174 untersuchten Ländern an 162. Stelle steht,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis durch die extremen örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie im Oktober und November 1997 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme den Einsatz beträchtlicher Ressourcen erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

betonend, daß für die Demobilisierung, den Wiederaufbau und die Wiederherstellung normaler Verhältnisse in den von den bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen betroffenen Regionen dringend finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden muß, damit der Frieden und die Stabilität in dem Land gestärkt werden,

<sup>8</sup> A/CONF.147/18, Erster Teil.

<sup>9</sup> Veröffentlicht für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen von der Gesellschaft für die Vereinten Nationen, e.V., Bonn 1998.

<sup>7</sup> A/53/377.



*feststellend*, daß sich die Lage in Dschibuti durch die Verschlechterung der Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, verschärft hat, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und Sicherheitsprobleme im Lande, insbesondere in Dschibuti-Stadt, aufgeworfen hat,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Regierung Dschibutis das Strukturanpassungsprogramm weiter durchführt, und davon überzeugt, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik abzumildern, damit das Land dauerhafte Wirtschaftsergebnisse erzielen kann,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis<sup>10</sup>;

2. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die nach wie vor vor ernststen Problemen stehen, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die Fortdauer der kritischen Situation am Horn von Afrika zurückzuführen sind;

3. *nimmt Kenntnis* von der Durchführung des Strukturanpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

4. *ist der Auffassung*, daß der Demobilisierungsprozeß sowie die Wiedereingliederung und die Beschäftigung der demobilisierten Soldaten nicht nur für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Land, sondern auch für den Erfolg der Vereinbarungen mit den internationalen Finanzinstitutionen und für die Friedenskonsolidierung von entscheidender Bedeutung sind und daß dafür beträchtliche Ressourcen erforderlich sind, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen;

5. *dankt* denjenigen Staaten und zwischenstaatlichen Organisationen, die die auf der am 29. und 30. Mai 1997 in Genf abgehaltenen Rundtischkonferenz über Dschibuti zugesagten Mittel bereits aufgebracht haben;

6. *dankt außerdem* den zwischenstaatlichen Organisationen und insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie den anderen Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen für die Beiträge, die sie zum

Wiederaufbau Dschibutis geleistet haben, und bittet sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen;

7. *dankt* dem Generalsekretär für die Bemühungen, die er nach wie vor unternimmt, um der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe für Dschibuti in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Dschibutis fortzusetzen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1999 über die Fortschritte Bericht zu erstatten, die im Hinblick auf die Wirtschaftshilfe für Dschibuti und die Durchführung dieser Resolution erzielt worden sind.

81. Plenarsitzung  
7. Dezember 1998

## K

### INTERNATIONALE NOTHILFE FÜR FRIEDEN, NORMALITÄT UND DEN WIEDERAUFBAU IN TADSCHIKISTAN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997 und 52/169 I vom 16. Dezember 1997,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1113 (1997) vom 12. Juni 1997, 1128 (1997) vom 12. September 1997, 1138 (1997) vom 14. November 1997, 1167 (1998) vom 14. Mai 1998 und 1206 (1998) vom 12. November 1998,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>11</sup>,

*mit Genugtuung* über die Fortschritte, die die Parteien in Richtung auf die Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan<sup>12</sup> erzielt haben,

*in Würdigung* der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Tadschikistan und das Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, unternommen haben, um den Parteien bei der Durchführung des Allgemeinen Abkommens behilflich zu sein,

*feststellend*, daß die wirtschaftliche Lage in Tadschikistan nach wie vor trostlos ist, was die Anstrengungen beeinträchtigt, welche die Regierung Tadschikistans unternimmt, um die schwächeren Bevölkerungsteile, namentlich zurückkehrende Flüchtlinge und Vertriebene, zu unterstützen, und daß das Land

<sup>10</sup> A/53/361.

<sup>11</sup> A/53/316.

<sup>12</sup> A/52/219-S/1997/510, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/510.

noch immer dringenden Bedarf an humanitärer Hilfe sowie an Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe hat,

*mit dem Ausdruck ihres Bedauerns* darüber, daß der interinstitutionelle Appell 1998 der Vereinten Nationen für Tadschikistan geringes Echo gefunden hat,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit internationaler Unterstützung bei der Schaffung von Bedingungen, die es Tadschikistan gestatten, von humanitärer Hilfe unabhängig zu werden, und so zu verhindern, daß sich Tadschikistan ständig in einer Notsituation befindet,

*eingedenk* des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan und der Fähigkeit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, Tadschikistan bei seinen Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und zum Wiederaufbau der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß die Sicherheitslage in Teilen Tadschikistans nach wie vor prekär ist,

*tief besorgt* über die Gefahr, die die Landminen in Tadschikistan darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>11</sup> und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *begrüßt* die Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung in Tadschikistan, ermutigt die Parteien, die vollinhaltliche Durchführung des Allgemeinen Abkommens über die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan<sup>12</sup> zu beschleunigen und fordert die Kommission für nationale Aussöhnung auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, insbesondere ihre Bemühungen um die Einleitung eines umfassenden Dialogs zwischen den verschiedenen politischen Kräften im Lande, damit die bürgerliche Eintracht in Tadschikistan wiederhergestellt und gestärkt wird;

3. *begrüßt mit Genugtuung* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens sowie für die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau des Landes zu mobilisieren;

4. *begrüßt* es, daß der Generalsekretär den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Tadschikistan ernannt hat;

5. *dankt* den Staaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisatio-

nen, namentlich dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;

6. *begrüßt* die Zusagen, die auf der Geberkonferenz abgegeben wurden, welche der Generalsekretär am 24. und 25. November 1997 in Wien einberufen hatte, um internationale Unterstützung für die Durchführung des Allgemeinen Abkommens zu gewinnen, insbesondere auf den Gebieten der politischen Aussöhnung und der Demokratisierung, der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und der Reform der Machtstrukturen sowie der Repatriierung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und bittet die Geberländer, auch künftig die notwendige Hilfe zu gewähren;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Ergebnissen der am 20. Mai 1998 in Paris abgehaltenen Tagung der Beratungsgruppe der Weltbank für Tadschikistan;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe Rechnung zu tragen, und dem Land im Hinblick auf die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft Unterstützung anzubieten;

9. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er 1999 einen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan erläßt, und bittet die Mitgliedstaaten, die in dem Appell enthaltenen Programme zu finanzieren;

10. *verurteilt aufs schärfste* die Ermordung von vier Mitarbeitern der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler humanitärer Organisationen sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten und Gebäude zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Parteien zur Zusammenarbeit, um die Gefahr zu mindern, die der wahllose Einsatz von Landminen für die Zivilbevölkerung Tadschikistans und für die Gewährung humanitärer Hilfe darstellt;

12. *erkennt an*, daß umfassende internationale Unterstützung nach wie vor unabdingbar ist, wenn der Friedensprozeß in Tadschikistan verstärkt werden soll, und erinnert beide Parteien daran, daß die Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, Hilfe für Tadschikistan zu mobilisieren und diese auch künftig zu gewähren, mit der Sicherheit des Personals der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und der internationalen Organisationen sowie der Mitarbeiter der humanitären Hilfsorganisationen verknüpft ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan auch weiterhin zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, die Frage der Situation in Tadschikistan auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschafts-sonderhilfe" zu behandeln.

81. Plenarsitzung  
7. Dezember 1998

## L

### SONDERHILFE FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE SANIERUNG UND DEN WIEDERAUFBAU DER DEMOKRATISCHEN REPUBLIK KONGO

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/169 A vom 16. Dezember 1997,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>13</sup>,

*in großer Sorge* über den derzeitigen Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo, der eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, sowie der Notwendigkeit, daß alle Staaten jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten unterlassen,

*höchst beunruhigt* über die Not der Zivilbevölkerung im ganzen Land, und ihren Schutz fordernd,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und das humanitäre Völkerrecht, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949<sup>14</sup> und die Zusatzprotokolle von 1977<sup>15</sup>, zu achten,

*in großer Sorge* über die hohen Verluste an Menschenleben und die weitreichende Zerstörung von Vermögenswerten sowie über die schweren Schäden an der Infrastruktur und der Umwelt, die die Demokratische Republik Kongo erlitten hat,

*eingedenk* dessen, daß die Demokratische Republik Kongo außerdem unter Problemen zu leiden hat, die darauf zurückzuführen sind, daß das Land Tausende von Flüchtlingen aus Nachbarländern aufgenommen hat,

*daran erinnernd*, daß die Demokratische Republik Kongo als eines der am wenigsten entwickelten Länder mit gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen konfrontiert ist, die auf seine schwache wirtschaftliche Infrastruktur zurückzuführen sind und die durch den derzeit bestehenden Konflikt noch verschärft werden,

*sowie eingedenk* des engen Zusammenhangs zwischen der Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und der Fähig-

keit des Landes, den humanitären Bedürfnissen seiner Bevölkerung gerecht zu werden und wirksame Maßnahmen zur raschen Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, sowie erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, der Demokratischen Republik Kongo bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau ihrer geschädigten Wirtschaft sowie bei ihren Anstrengungen zur Wiederherstellung grundlegender Dienste und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein,

1. *fordert* eine friedliche Lösung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo, namentlich eine sofortige Waffenruhe, den Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte, die Einleitung eines Friedensprozesses, insbesondere Verhandlungen zur Beendigung des Konflikts, sowie einen politischen Dialog mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung;

2. *unterstützt* die regionalen diplomatischen Initiativen zur friedlichen Beilegung des Konflikts;

3. *ermutigt* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, solide makroökonomische Politiken zu verfolgen und eine gute Staatsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, und fordert die Regierung und das Volk der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Wirtschaft trotz des derzeitigen bewaffneten Konflikts zu sanieren und wiederaufzubauen;

4. *wiederholt ihre Bitte* an die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, mit den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und den anderen Organisationen beim Herangehen an den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf zusammenzuarbeiten, betont, daß die Regierung der Zivilbevölkerung, namentlich den Flüchtlingen und den Binnenvertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet, ohne Ansehen ihrer Herkunft helfen und sie schützen muß, und erklärt erneut, daß es notwendig ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere die Sicherheit des Personals der humanitären Hilfsorganisationen sowie den sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Teilen der Bevölkerung, zu achten;

5. *appelliert erneut eindringlich* an die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, sich weiter mit den besonderen Bedürfnissen der Demokratischen Republik Kongo zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich auch künftig in Abstimmung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit dringend mit den regionalen Führungspersonlichkeiten über Möglichkeiten ins Benehmen zu setzen, wie eine friedliche und dauerhafte Lösung des Konflikts herbeigeführt werden kann;

b) die Wirtschaftslage in der Demokratischen Republik Kongo weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die Mitwirkung an einem finanziellen und materiellen Hilfsprogramm für die Demokratische Republik Kongo und die Unterstützung für ein solches Programm zu fördern, damit das Land seinen dringenden Bedürfnissen im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau der Wirtschaft nachkommen kann;

<sup>13</sup> A/53/538.

<sup>14</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>15</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

c) der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

81. Plenarsitzung  
7. Dezember 1998

## M

UNTERSTÜTZUNG ZUGUNSTEN DER GEWÄHRUNG HUMANITÄRER HILFE SOWIE ZUGUNSTEN DES WIRTSCHAFTLICHEN UND SOZIALEN WIEDERAUFBAUS IN SOMALIA

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994, 50/58 G vom 20. Dezember 1995, 51/30 G vom 13. Dezember 1996 und 52/169 L vom 16. Dezember 1997 sowie auf die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

*Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten, der Europäischen Union, der Organisation der Islamischen Konferenz, den Ländern der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Bewegung der nichtgebundenen Länder und anderen bei ihren Bemühungen um die Überwindung der humanitären, sicherheitsbezogenen und politischen Krise in Somalia,

*mit Genugtuung* über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

*mit Besorgnis feststellend*, daß das Fehlen einer Zentralgewalt und wirksamer ziviler Einrichtungen, das Somalia kennzeichnet, die beständige umfassende Entwicklung nach wie vor behindert und daß in einigen Landesteilen zwar ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichtete Maßnahmen entstanden ist, daß die humanitäre und die Sicherheitslage in anderen Landesteilen hingegen nach wie vor prekär ist,

*mit Genugtuung* über die gemeinsame Strategie zur Gewähr effizienter und gezielter Hilfe und den Rahmenplan für die

Zusammenarbeit, die die Vereinten Nationen und die nicht-staatlichen Organisationen erarbeitet und angenommen haben, sowie in Bekräftigung der Bedeutung, die sie der wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung zugunsten der Gewährung humanitärer Hilfe sowie zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia<sup>16</sup>,

*zutiefst dankbar* für die humanitäre Unterstützung und die Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

*in der Erwägung*, daß der Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess trotz der nach wie vor prekären humanitären Situation in einigen Landesteilen parallel zum Prozess der nationalen Aussöhnung fortgesetzt werden muß, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit die Sicherheitslage es erlaubt,

*mit Genugtuung* darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die gezielten Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen nach wie vor gemeinsam mit somalischen Ältesten, anderen führenden lokalen Persönlichkeiten und erfahrenen einheimischen Partnern an der Basis sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Hilfsprogramm zu erarbeiten, das unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowohl humanitäre als auch entwicklungsbezogene Ansätze enthält,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler und regionaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Somalia auf die Appelle des Generalsekretärs und anderer Stellen hin Hilfe gewährt haben;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Bemühungen um die Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Europäische Union, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Länder der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, die Bewegung der nichtgebundenen Länder und andere nach wie vor unternehmen, um die Situation in Somalia zu beheben;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht

<sup>16</sup> A/53/344.

und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die lokale Bevölkerung eigenständiger zu machen, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Hilfs-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk, insbesondere auf lokaler Ebene, die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Nachhaltigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen bei der wirksamen Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in denjenigen Teilen des Landes beibringt, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden und Sicherheit herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, nach friedlichen Mitteln zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten zu suchen und verstärkte Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung zu unternehmen, damit von den Hilfsmaßnahmen zum Wiederaufbau und zur Entwicklung übergegangen werden kann;

8. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen im ganzen Land volle Bewegungsfreiheit zu garantieren;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1998 bis Dezember 1999 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen Maßnahmen zu treffen und der

Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung  
8. Dezember 1998

## N

SONDERHILFE FÜR ZENTRAL- UND OSTAFRIKANISCHE LÄNDER, DIE FLÜCHTLINGE, RÜCKKEHRER UND VERTRIEBENE AUFNEHMEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/24 vom 2. Dezember 1994 und 52/169 B vom 16. Dezember 1997,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>17</sup>,

*tief besorgt* über die anhaltenden Konflikte im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die eine ernste Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit in der Region darstellen, und über die durch diese Konflikte ausgelösten Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen,

*eingedenk* dessen, daß der Großteil der Flüchtlinge und Vertriebenen Frauen und Kinder sind,

*tief besorgt* über die Not der Flüchtlingskinder, insbesondere das Problem unbegleiteter Minderjähriger, und in Betonung der Notwendigkeit ihres Schutzes, ihres Wohlergehens und der Wiedervereinigung mit ihren Familien,

*eingedenk* der offenkundigen Auswirkungen, die die Flüchtlingsströme auf die grundlegende Infrastruktur, die Umwelt sowie das Leben und die Vermögenswerte der örtlichen Bevölkerung in den Gastländern haben,

*in der Erkenntnis*, daß sich die zentral- und ostafrikanischen Länder, die Flüchtlinge aufnehmen und bei denen es sich hauptsächlich um am wenigsten entwickelte Länder handelt, nach wie vor einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation gegenübersehen,

*tief besorgt* über die schwerwiegenden Folgen, die dies für das wirtschaftliche Entwicklungspotential der zentral- und ostafrikanischen Länder hat,

*mit großer Sorge feststellend*, daß die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Zentral- und Ostafrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär und nicht gelöst ist,

*im Bewußtsein der Notwendigkeit*, die Sicherheitslage in der Region, insbesondere in den Grenzgebieten, zur Gewährleistung der Sicherheit der Flüchtlinge, der örtlichen Gemeinwesen und des mit humanitären Aufgaben befaßten Personals zu verbessern,

*in der Erwägung, daß es notwendig ist*, daß die Staaten Bedingungen schaffen, die einer raschen und nachhaltigen Lösung

<sup>17</sup> A/53/292.

des Problems der Ströme von Flüchtlingen, Rückkehrern und anderen Vertriebenen förderlich sind,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die zentral- und ostafrikanischen Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, für die Opfer, die sie bringen, um ihnen Zuflucht und Gastfreundschaft zu gewähren,

*feststellend*, daß bei der gewährten humanitären Hilfe nach Möglichkeit das Ausmaß der Bedürfnisse der örtlichen Bevölkerung berücksichtigt werden sollte,

*betonend, daß es notwendig ist*, der örtlichen Bevölkerung der Länder, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig Sonderhilfe zu gewähren,

1. *beglückwünscht* den Generalsekretär *erneut* zu den Anstrengungen, die er unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die Lage der Flüchtlinge in den zentral- und ostafrikanischen Ländern zu lenken;

2. *spricht* allen Staaten, Organisationen und Organen der Vereinten Nationen sowie allen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *erneut ihren Dank aus* für die finanzielle, technische und materielle Hilfe, die sie denjenigen Ländern gewährt haben, die seit Beginn der Krise Flüchtlinge aufgenommen haben, sowie für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und den Gastländern weiterhin gewähren, und fordert sie auf, auch künftig Hilfe für die Durchführung von Programmen bereitzustellen, durch die die der Umwelt und der sozialen Infrastruktur zugefügten Schäden in den Gebieten behoben werden sollen, die von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffen sind, sowie den Wiederaufbau der in den Gastländern zerstörten grundlegenden Einrichtungen zu erleichtern;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für die afrikanischen Flüchtlinge, einschließlich der freiwilligen Rückführung, der Eingliederung im Aufnahmeland und der Neuansiedlung in Drittländern, behilflich zu sein;

4. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die internationale Gemeinschaft als Ganzes *auf*, die Reaktionsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf Notfälle zu steigern und den Flüchtlingen beziehungsweise den Asylländern in Zentral- und Ostafrika auch künftig die Ressourcen und die operative Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen;

5. *fordert* die Regierungen der Region und alle betroffenen Parteien *erneut nachdrücklich auf*, dem Personal der Vereinten Nationen und dem sonstigen humanitären Hilfspersonal im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht Schutz sowie sicheren und ungehinderten Zugang zu der notleidenden Bevölkerung in allen Gebieten der Region zu gewähren;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Anstrengungen zur Mobilisierung von humanitärer Hilfe bei der freiwilligen

Rückführung, der Wiedereingliederung und der Neuansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich Flüchtlingen in städtischen Gebieten, fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht über Folgemaßnahmen zu dieser Resolution vorzulegen, mit dem Ziel, die Erörterungen unter dem Punkt "Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung  
8. Dezember 1998

## O

### NOTHILFE FÜR SUDAN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988, 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994, 50/58 J vom 22. Dezember 1995, 51/30 I vom 17. Dezember 1996 und 52/169 F vom 16. Dezember 1997 über Nothilfe für Sudan,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>18</sup>,

*mit Genugtuung* über die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1998/1 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>19</sup>, die der Rat auf dem humanitären Angelegenheiten gewidmeten Teil seiner Arbeitstagung 1998 verabschiedet hat und worin er unter anderem bekräftigt hat, daß die internationale Kooperation zur Bewältigung von Notsituationen im Einklang mit dem Völkerrecht und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen sollte und daß dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von humanitären Hilfsmaßnahmen auf seinem Hoheitsgebiet die federführende Rolle zukommt,

*sowie mit Genugtuung* über die von den an der Aktion Überlebensbrücke Sudan Beteiligten getroffenen Vereinbarungen zur Erleichterung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an die betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie über die Fortschritte, die der Nothilfekordinator und das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten bei der verstärkten Koordinierung der Aktion erzielt haben,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den auf den interinstitutionellen Beitragsappell von 1998 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan eingegangenen höheren Beiträgen und von den Fortschritten, die die Aktion nach dem Rückgang der Beiträge im ersten Quartal erzielt hat, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Bedarf an Hilfe besteht, insbesondere auf dem Gebiet der Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelhilfe, namentlich an Hilfe bei der Bekämpfung von Krankheiten wie

<sup>18</sup> A/53/307.

<sup>19</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/53/3), Kap. VII, Ziffer 5.

Malaria, auf dem Gebiet der Logistik, der Überwindung von Notstandssituationen, beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die katastrophalen Folgen der Überschwemmungen, die in jüngster Zeit in verschiedenen Teilen des Landes aufgetreten sind, sowie mit Genugtuung über den von den Vereinten Nationen hierfür erlassenen Hilfeappell,

*mit der Aufforderung* zu einer raschen Beilegung des Konflikts sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Fortsetzung des Konflikts der Zivilbevölkerung noch mehr Leid zufügt und die Wirksamkeit der internationalen, regionalen und nationalen humanitären Hilfsmaßnahmen untergräbt,

*erneut erklärend*, daß alle Parteien die Tätigkeit der humanitären Organisationen im Hinblick auf die Durchführung der Nothilfemaßnahmen weiter erleichtern müssen, insbesondere was die Auslieferung von Nahrungsmitteln und Medikamenten sowie die Bereitstellung von Unterkünften und einer gesundheitlichen Versorgung betrifft, was voraussetzt, daß alle Parteien den sicheren und ungehinderten Zugang zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen achten,

*in der Erkenntnis*, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu vermindern,

1. *nimmt dankbar Kenntnis* von der Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, namentlich von den Vereinbarungen und Regelungen zur Erleichterung der Hilfseinsätze, damit die Vereinten Nationen den betroffenen Gebieten besser Unterstützung gewähren können, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. *dankt* der Gebergemeinschaft, den Organisationen der Vereinten Nationen sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für die Beiträge, die sie bisher zur Deckung der humanitären Bedürfnisse Sudans gewährt haben, und fordert sie auf, ihre Hilfe fortzusetzen;

3. *betont*, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan effizient, transparent und wirksam durchgeführt und verwaltet werden muß, unter voller Mitwirkung der Regierung Sudans und in voller Zusammenarbeit mit dieser, in Kenntnis der die Aktion Überlebensbrücke Sudan betreffenden einschlägigen Vereinbarungen zwischen den Parteien sowie der Konsultationen bei der Vorbereitung des konsolidierten jährlichen institutionellen Beitragsappells für die Aktion;

4. *anerkennt die Notwendigkeit* der Neutralität und Unparteilichkeit der humanitären Tätigkeit sowie der vollen Zusammenarbeit aller Parteien und betont in diesem Zusammenhang, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan nach dem Grundsatz der staatlichen Souveränität und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts durchgeführt werden sollte;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten, und fordert alle Staaten, die Geberländer, das System der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, Hilfe zu gewähren, um die Not der von den jüngsten Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung zu lindern;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Hilfe für die Instandsetzung von Verkehrsmitteln und der Infrastruktur zu gewähren, die für die Auslieferung von Hilfsgütern in Sudan und deren Kostenwirksamkeit unverzichtbar sind, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die weitere Zusammenarbeit aller beteiligten Parteien für die Erleichterung und Verbesserung der Auslieferung der Hilfsgüter ist;

7. *fordert* die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

8. *nimmt erfreut Kenntnis* von der im April 1997 erfolgten Unterzeichnung des Friedensabkommens sowie von der Einberufung von Gesprächsrunden zwischen der Regierung und der Bürgerkriegspartei Sudanesische Volksbefreiungsarmee unter der Schirmherrschaft der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung der Länder des Horns von Afrika, fordert sie auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf häufigere und regelmäßige Gespräche zu intensivieren, um eine dauerhafte friedliche Lösung herbeizuführen, begrüßt in diesem Zusammenhang die angekündigte Waffenruhe und fordert die Konfliktparteien auf, die Waffenruhe aufrechtzuerhalten und auszuweiten, um die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern zu gewährleisten;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur freiwilligen Wiederansiedlung und zur Wiedereingliederung von Rückkehrern und Binnenvertriebenen sowie zur Flüchtlingshilfe zu unterstützen;

10. *betont, daß es dringend geboten ist*, die Sicherheit des humanitären Hilfspersonals sowie den sicheren und ungehinderten Zugang für die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an alle betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, und betont, wie wichtig es ist, daß die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan sowie das humanitäre Völkerrecht genau eingehalten werden, und erklärt gleichzeitig erneut, daß das humanitäre Hilfspersonal die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu achten hat;

11. *fordert* alle Beteiligten *nachdrücklich auf*, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich den Transport von Hilfsgütern und Hilfspersonal zu

erleichtern, um den Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei, was die staatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen betrifft, besonderes Gewicht auf den Aufbau nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet sowie auf die Deckung des Nothilfebedarfs zu legen;

12. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>20</sup> durch die Regierung Sudans, fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, keine Antipersonenminen einzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Region nicht mit Minen zu beliefern, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die erforderliche Hilfe bei der Minenbekämpfung in Sudan zu gewähren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
17. Dezember 1998

### 53/2. Fünfzigster Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung*

*verabschiedet* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen.

29. Plenarsitzung  
6. Oktober 1998

## ANLAGE

### Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, haben uns auf dieser Gedenksitzung der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung versammelt, um den fünfzigsten Jahrestag der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu begehen. Vor fünfzig Jahren wurde die erste Beobachtermission der Vereinten Nationen eingerichtet, die Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands. Wir erweisen den Hunderttausenden von Männern und Frauen, die in den vergangenen fünfzig Jahren in mehr als vierzig Friedenssicherungseinsätzen rund um die Welt unter der Flagge der Vereinten Nationen gedient haben, unsere Hochachtung und

bewahren den mehr als 1.500 Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen, die ihr Leben für die Sache des Friedens hingegeben haben, ein ehrendes Andenken.

Wir bekunden erneut unsere Unterstützung für alle Bemühungen um eine wirksame Förderung des Schutzes und der Sicherheit des Friedenssicherungspersonals der Vereinten Nationen. Wir erinnern mit Stolz daran, daß den Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen 1988 der Friedensnobelpreis verliehen wurde, und begrüßen es, daß der Sicherheitsrat in Würdigung des Opfers derjenigen, die beim Dienst in Friedenssicherungseinsätzen unter der operativen Führung und Autorität der Vereinten Nationen ums Leben gekommen sind, die Dag-Hammarskjöld-Medaille gestiftet hat. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bekräftigen unsere Entschlossenheit und unsere Bereitschaft, den Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen volle Unterstützung zu gewähren, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit Erfolg wahrnehmen können.

### 53/4. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*unter Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

*besorgt* darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996 und 52/10 vom 5. November 1997,

<sup>20</sup> Siehe CD/1478.